

Statuten von *actionuni der Schweizer Mittelbau* **basierend auf den Statuten vom 06.04.2016**

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition

§ 1 ¹ *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist die Dachorganisation des wissenschaftlichen Mittelbaus der Schweizer Hochschulen gemäss Hochschuldefinition HFKG Art. 2 Abs. 2.¹

² *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. *actionuni der Schweizer Mittelbau* dient gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

³ Die Übersetzungen von *actionuni der Schweizer Mittelbau* lauten: (F) *actionuni le corps intermédiaire académique suisse*, (I) *actionuni il collegio intermediario academico svizzero*, (E) *actionuni Swiss Midlevel Academic Staff*.

Zweck

§ 2 Der Zweck von *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist die Vertretung der universitäts- und bildungspolitischen Interessen des Schweizer Mittelbaus auf nationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere:

- a) Formulierung, Kommunikation und Vertretung der Anliegen des wissenschaftlichen Mittelbaus auf nationaler wie auch internationaler Ebene.
- b) Interessenvertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus in der Schweiz innerhalb und gegenüber den hochschulpolitischen Gremien und den Behörden sowie weiteren Forschungs- und Hochschulbezogenen Akteuren.
- c) Förderung des Informationsaustausches, der Vernetzung und der Meinungsbildung innerhalb des Schweizer Mittelbaus.

Sitz und Dauer

§ 3 Der Sitz von *actionuni der Schweizer Mittelbau* ist in Zürich. Die Dauer ist unbegrenzt.

¹ Diese umfassen die universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- § 4 *actionuni der Schweizer Mittelbau* besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitglieder und Einzelmitgliedern.
- § 5 Ordentliche Mitglieder sind Mittelbauorganisationen von anerkannten Hochschulen der Schweiz und gehören entsprechend mindestens einem der folgenden Typen an (gemäss HFKG):
- a) Universitäre Hochschule (kantonale Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen)
 - b) Fachhochschule
 - c) pädagogische Hochschule
- § 6 Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die wichtige regionale oder fachspezifische Interessen des Mittelbaus vertreten.
- § 7 Interessierte Personen, die nicht zwingend dem Mittelbau angehören müssen, können *actionuni der Schweizer Mittelbau* als Einzelmitglieder beitreten.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 8 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung aufgrund des Vorschlags durch den Vorstand.
- § 9 Die Aufnahme als Mitglied kann durch den Vorstand aus Gründen, die die Interessen von *actionuni der Schweizer Mittelbau* erheblich verletzen, mit einer schriftlichen Begründung abgelehnt werden.
- § 10 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.
- § 11 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit aus Gründen, die die Interessen von *actionuni der Schweizer Mittelbau* erheblich verletzen, ausschliessen. Diese Regelung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit in der Delegiertenversammlung aufgehoben werden.
- § 12 Sowohl bei Austritt wie auch bei Ausschluss muss für das angebrochene Vereinsjahr der volle Mitgliedsbeitrag bezahlt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens eine*n Delegierten an die Delegiertenversammlung zu entsenden (vgl. § 22), sowie den jährlichen Mitgliederbetrag zu bezahlen (vgl. § 38).
- § 15 Die Mitglieder haben das Mitwirkungsrecht gemäss § 24.
- § 16 Will ein ordentliches Mitglied eine nationale Initiative unterschreiben oder unterstützen, so ist es verpflichtet, dem Vorstand von *actionuni der Schweizer Mittelbau* dieses Vorhaben frühzeitig zu kommunizieren.

III. Organe

Organe von *actionuni der Schweizer Mittelbau*

§ 17 Die Organe von *actionuni der Schweizer Mittelbau* sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

1. Kompetenzen

§ 18 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von *actionuni der Schweizer Mittelbau*. Sie verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- b) Wahl der Delegierten von *actionuni der Schweizer Mittelbau* in der Schweizerischen Hochschulpolitik
- c) Bevollmächtigung des Vorstandes, Wahlen für allfällig weitere Vorstandsmitglieder sowie für allfällig weitere Delegierte von *actionuni der Schweizer Mittelbau* in der Schweizerischen Hochschulpolitik während des Vereinsjahrs durchzuführen
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- j) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Änderungen von Statuten
- l) Auflösung des Vereins
- m) Entscheid über das Unterzeichnen bzw. Unterstützen von Initiativen durch *actionuni der Schweizer Mittelbau*. Dies benötigt eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung. Ordentliche Mitglieder, welche eine Initiative nicht mittragen möchten, haben das Recht, dass dies in öffentlichen Mitteilungen entsprechend deklariert wird. Diese Regelung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit in der Delegiertenversammlung aufgehoben werden.

2. Organisation

§ 19 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder drei ordentliche Mitglieder einberufen werden.

§ 20 Der Vorstand erstellt die Traktandenliste für die Delegiertenversammlung und lässt sie den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor Versammlung zukommen. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.

§ 21 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen

Mitglieder durch mindestens eine*n Delegierte*n vertreten ist. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innert einem Monat eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Einladung muss wiederum spätestens 10 Tage vor der Sitzung versendet werden. Diese Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 22 Die Mitglieder melden ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung dem Vorstand.

§ 23 Es können Gäste an die Delegiertenversammlung eingeladen werden.

3. Zusammensetzung

§ 24 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Delegierten der assoziierten Mitglieder und den Einzelmitgliedern zusammen.

§ 25 ¹ Die Anzahl Delegiertenstimmen pro ordentlichem Mitglied wird nach Anzahl seiner Standesangehörigen bemessen. Ein*e Delegierte*r kann mehrere Delegiertenstimmen stellvertretend für andere Delegierte ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausüben.

² Die Zahl der Delegiertenstimmen pro ordentlichem Mitglied berechnet sich nach folgendem Schlüssel:

- bis 1000 Standesangehörige 2 Delegiertenstimmen
- 1001 bis 4000 Standesangehörige 3 Delegiertenstimmen
- über 4000 Standesangehörige 4 Delegiertenstimmen

³ Massgebend ist die Zahl der Standesangehörigen am 01. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 26 ¹ Die Zusammensetzung der Delegation ist grundsätzlich Sache der ordentlichen und assoziierten Mitglieder. Die Delegierten müssen jedoch selbst Mitglied des sie entsendenden ordentlichen oder assoziierten Mitglieds sein.

² Ein*e Delegierte*r kann nur ein Mitglied vertreten.

4. Mitwirkung und Stimmrecht

§ 27 ¹ Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

² Die Delegierten der assoziierten Mitglieder und die Einzelmitglieder haben Antragsrecht.

³ Die Vorstandsmitglieder haben Antragsrecht.

⁴ Wenn an anderer Stelle nicht anders definiert, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

Vorstand

1. Kompetenzen

§ 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ von *actionuni der Schweizer Mittelbau*. Er verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Behandlung laufender Geschäfte
- b) Erstellen und Verwaltung des Budgets
- c) Vertretung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* gegen aussen
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen

- e) Wahl allfällig weiterer Vorstandsmitglieder im Verlauf des Vereinsjahr
- f) Wahl der Delegierten von *actionuni der Schweizer Mittelbau* in der Schweizerischen Hochschulpolitik

2. Zusammensetzung

§ 29 ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und besteht aus dem Präsidium sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern.

² Wenn möglich ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, sowie eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Hochschultypen zu achten.

§ 30 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

§ 31 Die von *actionuni der Schweizer Mittelbau* Delegierten in der Schweizerischen Hochschulpolitik gelten als ständige Gäste des Vorstands und sind stimm- und antragsberechtigt.

3. Organisation

§ 32 Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

§ 33 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

4. Zeichnungsberechtigung

§ 34 Zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv für den Verein.

Revisionsstelle

§ 35 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die selbst einem ordentlichen Mitglied angehören.

² Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

§ 36 ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf deren Richtigkeit.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Mittel, Haftung

Einnahmen

- § 37 Die finanziellen Mittel von *actionuni der Schweizer Mittelbau* stammen aus den Mitgliedsbeiträgen. Der Verein kann weitere Mittel einwerben, solange dies nicht seine Unabhängigkeit einschränkt. Langfristiges Ziel ist eine strukturelle Grundfinanzierung.

Mitgliederbeitrag

- § 38 ¹ Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- ² Der jährliche Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach § 25 Abs. 2.
- ³ Der jährliche Mitgliedsbeitrag der assoziierten Mitglieder wird jeweils einheitlich festgelegt.
- ⁴ Die Reduktion oder der Erlass des Beitrages ist möglich. Hierzu ist ein begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen.

Haftung

- § 39 *actionuni der Schweizer Mittelbau* verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Für die Verbindlichkeiten von *actionuni der Schweizer Mittelbau* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

- § 40 Die Statuten können mit zwei Dritteln der an der Abstimmung in der Delegiertenversammlung teilnehmenden Mitglieder geändert werden.

Auflösung

- § 41 Die Auflösung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* muss von einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung in der Delegiertenversammlung teilnehmenden Mitgliedern beschlossen werden. Diese Regelung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit in der Delegiertenversammlung aufgehoben werden.
- § 42 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Verbindliche Fassung

- § 43 Wenn Übersetzungen dieser Statuten bestehen, dann ist in jedem Fall die deutsche Originalfassung massgebend.

Inkrafttreten

- § 44 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung von *actionuni der Schweizer Mittelbau* am **24.06.2022** verabschiedet worden. Sie treten unverzüglich in Kraft.